

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Informationen zur Stiftung (z.B. Name und Adresse, Tätigkeitsfeld, Aufsichtsstatus) sowie weitere im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen relevante Informationen, rechtliche Hinweise und Ausführungsbestimmungen sind in der jeweils aktuellen Fassung auf zkb.ch/rechtliches publiziert und können bei der Stiftung bezogen werden.

Die Geschäftsbeziehung mit der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend die «Stiftung» genannt) richtet sich nach den spezialgesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung erbringt Dienstleistungen, unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der vertraglichen Bestimmungen und der stiftungs-internen Vorgaben.

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

1. Legitimationsprüfung¹

Die Stiftung prüft die Identität und die Berechtigung des Vorsorgenehmers/Begünstigten anhand von dessen Unterschrift und allenfalls weiteren Legitimationsmitteln (z.B. Beglaubigung, Apostille, Auszug aus dem Familienregister), welche der Vorsorgenehmer/Begünstigte nach Instruktion der Stiftung zum Nachweis seiner Identität und Berechtigung einzureichen hat. Erkennt die Stiftung Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Der Vorsorgenehmer hat die Stiftungsunterlagen und insbesondere seine allfälligen Legitimationsmittel sorgfältig zu verwalten, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen. Der Vorsorgenehmer hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder Betrugereien zu vermeiden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus Betrugereien, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Soweit weder die Stiftung noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt hat, trägt den Schaden diejenige Partei, in deren Einflussbereich sich der Missbrauch oder die Betrugereien zugetragen haben.

2. Informationspflichten des Vorsorgenehmers gegenüber der Stiftung

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, seiner Personalien (insbesondere des Zivilstands), der Angaben zu seinem Lebenspartner und zu den Personen, die von ihm erheblich unterstützt werden, oder eine Änderung der Begünstigtenregelung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

3. Mitteilungen der Stiftung und des Vorsorgenehmers

Mitteilungen der Stiftung gelten als dem Vorsorgenehmer zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt-gegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind. Hat der Vorsorgenehmer mit der Zürcher Kantonalbank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, findet die entsprechende Vereinbarung auch im Geschäftsverkehr der Stiftung mit dem Vorsorgenehmer Anwendung und Mitteilungen gelten als zugestellt, sobald sie auf dem elektronischen Kommunikationskanal für den Vorsorgenehmer erstmalig verfügbar sind. Ebenso gilt die Stiftung als vom Vorsorgenehmer ermächtigt, mit ihm über einen elektronischen Kommunikationskanal (wie E-Mail, SMS oder einen anderen marktüblichen Kanal) zu kommunizieren, wenn der Vorsorgenehmer bereits vorgängig die Stiftung über diesen Kanal kontaktiert hat oder wenn er der Stiftung die E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer mitgeteilt hat.

Der Vorsorgenehmer hat seine Mitteilungen unter Verwendung der von der Stiftung hierzu vorgesehenen Formulare und Sprachen an die Stiftung zu richten. Werden vom Vorsorgenehmer/Begünstigten im Original oder als beglaubigte Kopie (gegebenenfalls mit Apostille) beizubringende Urkunden in einer anderen Sprache eingereicht, kann die Stiftung vom Vorsorgenehmer/Begünstigten zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangen.

Die Kosten für die Beglaubigung beziehungsweise Übersetzung sind vom Vorsorgenehmer/Begünstigten zu tragen. Die Stiftung kann Mitteilungen und Dokumente, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, zurückweisen. Der Stiftung steht es frei, Anfragen von fremdsprachigen Vorsorgenehmern/Begünstigten in deutscher Sprache zu beantworten.

¹ Zwecks Erleichterung der Lesbarkeit wird in diesen Geschäftsbedingungen lediglich die männliche Form verwendet, welche indessen auch die weibliche Form mit einschliesst.

Die Stiftung meldet Vorsorgenehmer, mit welchen sie nicht mehr in Kontakt treten kann, der Zentralstelle 2. Säule.

4. Mangelhafte Übermittlung und Systemstörungen

Die Stiftung wendet bei der Benutzung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen, Doppelauslieferungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen jeglicher Art von Systemen und Übertragungsnetzen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Soweit die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Vorsorgenehmer den Schaden.

5. Beanstandungen

Beanstandungen des Vorsorgenehmers wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Stiftung angesetzten Frist vorzunehmen. Andernfalls gelten die betreffenden Geschäftsvorgänge, Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Sollte der Vorsorgenehmer/Begünstigte innert 10 Tagen nach erteiltem Auftrag von der Stiftung keine Abrechnung/Eingangsbestätigung erhalten haben, wird er die Stiftung nochmals kontaktieren.

6. Datenschutz und Informationsaustausch zwischen der Stiftung, der Zürcher Kantonalbank und Dritten

Die Stiftung lässt ihre gesamte Kundenadministration durch die Zürcher Kantonalbank als deren Geschäftsführerin erledigen. Die Daten der Vorsorgenehmer werden daher neben der Stiftung auch durch die Zürcher Kantonalbank gehalten und bearbeitet. Darüber hinaus können die Stiftung und die Zürcher Kantonalbank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, z.B. den Zahlungsverkehr, die Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen, den Druck und Versand von Stiftungsdokumenten, die Entwicklung und den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien, ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank oder an Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Im Weiteren kann die Stiftung auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank oder an externe Dienstleister auslagern.

Die Stiftung bearbeitet die Daten der Vorsorgenehmer zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören z.B. Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produktentwicklung und Geschäftsentscheide, die den Vorsorgenehmer oder die Stiftung betreffen, die Betrugsbekämpfung und die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen.

Die Stiftung gibt Kundendaten Dritten nur bekannt:

- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe,
- aufgrund behördlicher Anordnungen,
- zum Zweck der umfassenden Kundenbetreuung (einschliesslich Marketingaktivitäten) an Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank,
- für Auslagerungen,
- soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stiftung erforderlich ist, und
- für spezifische Zwecke mit Einwilligung des Vorsorgenehmers.

Die Weitergabe von Kundendaten durch die Stiftung kann insbesondere erforderlich werden bei vom Vorsorgenehmer gegen die Stiftung angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten oder bei die Stiftung betreffenden öffentlichen Äusserungen des Vorsorgenehmers, zur Sicherung der Ansprüche der Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer und zur Verwertung von Sicherheiten des Vorsorgenehmers, beim Inkasso von Forderungen der Stiftung gegen den Vorsorgenehmer und zur Wiederherstellung des Kundenkontaktes nach Kontaktabbruch bei den zuständigen schweizerischen Behörden.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, gelten sie als vom Vorsorgenehmer akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht. Dieses Einverständnis erstreckt sich auch auf damit zusammenhängende Datenbearbeitungen für Marketingzwecke, soweit der Vorsorgenehmer ihnen nicht widerspricht. Sind Dritte (z.B. Bevollmächtigte) von einer Datenbearbeitung mitbetroffen, stellt der Vorsorgenehmer deren Einverständnis sicher.

Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die schweizerische Schweigepflicht sowie das Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewähren, und er entbindet die Stiftung von deren Wahrung.

Die Stiftung verpflichtet Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank oder im Falle von Auslagerungen auch anderweitige Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Kundendaten haben, die Rückschlüsse auf die Identität des Vorsorgenehmers ermöglichen.

Weitere Angaben zum Datenschutz, zur Schweigepflicht und zu Datenbearbeitungen, Dienstleistungen und Produkten sind auf zkb.ch/rechtliches publiziert und können bei der Stiftung bezogen werden.

7. Kundenprofile und automatisierte Einzelentscheidungen

Die Stiftung kann Kundendaten (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und auswerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche die Stiftung und die Zürcher Kantonalbank den Vorsorgenehmern gegebenenfalls zur Verfügung stellen. Die Stiftung kann insbesondere automatisierte Einzelentscheidungen vornehmen, z.B. um Aufträge des Vorsorgenehmers anzunehmen, auszuführen oder abzulehnen.

Der Vorsorgenehmer stimmt der Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen hiermit zu.

8. Vermögensanlage und Wertschriftenaufträge

Ergänzend oder alternativ zum Nominalwertsparen kann der Vorsorgenehmer sein Vorsorgekapital in die von der Stiftung angebotenen Wertschriftenanlagen investieren oder der Stiftung durch Abschluss eines entsprechenden schriftlichen Vertrags ein Vermögensverwaltungsmandat erteilen. Einzelne Wertschriftenanlagen beziehungsweise Anlagestrategien können die Anlagerichtlinien der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) insbesondere hinsichtlich der Kategorienbegrenzungen (z.B. Aktienquote) überschreiten, soweit die Erfüllung des Vorsorgezwecks und eine angemessene Risikoverteilung sichergestellt sind. Die Vorsorgenehmer werden über die Kosten und die Risiken von Wertschriftenanlagen aufgeklärt. Die Stiftung orientiert sich ausschliesslich an den Angaben, die der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung in diesem Zusammenhang abgibt. Sofern der Vorsorgenehmer seine Wertschriftenanlagen nach einer entsprechenden Aufklärung über die mit Wertschriftenanlagen einhergehenden Risiken und Kosten, gestützt auf die ihm von der Stiftung zur Verfügung gestellten Informationen eigenständig auswählt, führt die Stiftung bei den Transaktionen und Positionen keine Eignungsprüfung durch. Die Stiftung weist den Vorsorgenehmer einmalig, nicht aber vor jeder einzelnen Transaktion, auf diesen Umstand hin.

Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass aus der Verbuchung seiner Wertschriften im betreffenden Depot kein Anspruch auf Beratung abgeleitet werden kann. Die Stiftung ist insbesondere nicht verpflichtet, seine Anlagen zu überwachen und ihn auf allfällige Risiken und negative Entwicklungen hinzuweisen. Ebenso ist die Stiftung nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Wertschriften im Depot vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen. Soweit die Stiftung dem Vorsorgenehmer Informationen zu Wertschriftenanlagen zur Verfügung stellt, handelt es sich um allgemeine Informationen und nicht um persönliche Empfehlungen oder spezifisch auf den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung einer Wertschriftenanlage ausgerichtete

Informationen. Die Wahl der geeigneten Wertschriftenanlage und damit der Investitionsentscheidungen erfolgen in jedem Fall durch den Vorsorgenehmer selbst. Bevor der Vorsorgenehmer der Stiftung einen Auftrag erteilt, informiert er sich insbesondere mittels der spezifischen Produktdokumentationen über die mit Wertschriftenanlagen einhergehenden Verlustrisiken. Auch nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass – insbesondere im Falle eines späteren Vorbezugs – bei einer (Teil-)Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Wertschriften veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann.

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung keine Zeichnungs- und Rückgabebefehle bezüglich Vermögensanlagen via E-Mail zu erteilen.

Die Stiftung kann die Ausführung der Zeichnungsaufträge ablehnen und die in eigenem Namen gehaltene, jedoch auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbene Wertschriftenanlage liquidieren, wenn sich die Stiftung hierzu nach pflichtgemässen Ermessen veranlasst sieht. Neben anlagespezifischen Restriktionen kann dies namentlich der Fall sein, wenn sich die Wertschriftenanlage aufgrund des Wohnsitzes und/oder der Zugehörigkeit des Vorsorgenehmers zu einem ausländischen Staat als für den Vorsorgenehmer nicht geeignet erweist. Die Stiftung ist indessen nicht zu einer entsprechenden Prüfung verpflichtet. Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass die Stiftung insbesondere die Dokumentation und Information nach den Vorgaben des schweizerischen Rechts erstellt und dass es daher ihm obliegt, zu prüfen, ob er mit diesen Dokumenten/Informationen die von ihm nach den allenfalls auf ihn anwendbaren ausländischen Rechtsordnungen einzuhaltenden Deklarationspflichten erfüllen kann.

9. Verzinsung und Gebühren

Die Vorsorgeguthaben werden bis zur Auflösung der Vorsorgevereinbarung verzinst.

Zur Deckung ihrer Aufwände und als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben sowohl des Nominalwert- als auch des Wertschriftensparens kann die Stiftung Gebühren erheben sowie den Ersatz externer Kosten verlangen. Diese werden dem Vorsorgekonto direkt belastet. Der Vorsorgenehmer ist eigenverantwortlich dafür besorgt, dass sein Kontoguthaben einen für die Gebühren- und Kostenbelastung hinreichenden Saldo aufweist. Andernfalls ist die Stiftung ermächtigt, zur Schaffung der erforderlichen Liquidität allfällig vorhandene Wertschriften des Vorsorgenehmers zu veräussern, wie wenn der Vorsorgenehmer der Stiftung einen entsprechenden Auftrag hierzu erteilt hätte. Hält der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der von der Stiftung initiierten Veräusserung mehrere Wertschriftenanlagen, werden diese anteilmässig veräussert, basierend auf dem jeweiligen Gegenwert in CHF.

Der aktuell gültige Gebührentarif wird dem Vorsorgenehmer mittels des Anhangs «Gebührentarif» mitgeteilt. Der Zinssatz und der Gebührentarif werden zudem auf der Website der Zürcher Kantonalbank publiziert und im Fall einer Änderung angepasst. Der Vorsorgenehmer nimmt davon Kenntnis und anerkennt, dass der Zinssatz und der Gebührentarif in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten.

10. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Ausrichtung auf konzerneigene Wertschriften der Zürcher Kantonalbank und deren Produktvertrieb kann bei der Stiftung und bei der von der Stiftung mit der Geschäftsführung betrauten Zürcher Kantonalbank zu einem Interessenkonflikt führen, weil bei konzerneigenen Produkten im Gegensatz zum Einsatz von Drittprodukten eine grössere Wertschöpfung bei der Zürcher Kantonalbank verbleibt, da letztere für die Produktanbieter auch weitere Funktionen (z.B. Asset Management, Handel, Depotbankfunktion) übernimmt und hierfür entschädigt wird. Die Stiftung und die Zürcher Kantonalbank treffen angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.

Informationen zu Interessenkonflikten sind auf zkb.ch/interessenkonflikte publiziert und können bei der Stiftung bezogen werden.

11. Geltendmachung der Ansprüche im Todesfall

Die Begünstigung im Todesfall richtet sich nach der in Art. 15 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) festgelegten Regelung oder einer allfälligen nach Abs. 2 dieser Bestimmung der Stiftung mitgeteilten Änderung der Begünstigtenregelung, wobei der Vorsorgenehmer hierfür das von der Stiftung erstellte Formular zu verwenden hat. Bei mehreren Begünstigten innerhalb einer Kategorie ist – vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung des Vorsorgenehmers – jeder zu gleichen Teilen berechtigt. Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass Art. 15 FZV ein integrierter Bestandteil seiner Vorsorgevereinbarung ist, und ermächtigt die Stiftung, an die Personen mit befreiender Wirkung zu leisten, welche ihr im Todeszeitpunkt des Vorsorgenehmers bekannt sind. Der Vorsorgenehmer ist eigenverantwortlich dafür besorgt, sich im Bedarfsfall hinsichtlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten und der Rechtsfolgen einer Änderung der Begünstigungsordnung zu informieren, und nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung die von ihm vorgenommene Regelung nicht auf deren Zulässigkeit und Eindeutigkeit prüfen wird.

Falls die Berechtigung des Vorsorgenehmers/Begünstigten nach pflichtgemässen Ermessen der Stiftung nicht hinreichend nachgewiesen ist, kann sie die Auszahlung von der Einreichung weiterer Belege abhängig machen. Die Stiftung kann in diesem Fall auch eigene Abklärungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und die Kosten für diese besonderen Aufwendungen dem Vorsorgeguthaben belasten.

Machen mehrere mutmasslich Begünstigte konkurrierende Ansprüche auf ein Vorsorgeguthaben geltend und sind die ihnen zustehenden Anteile strittig und/oder nicht eindeutig bestimmt, kann die Stiftung mit der Auszahlung zuwarten, bis sich die mutmasslich Begünstigten über die Aufteilung geeinigt haben oder ein Gericht über die einzelnen Ansprüche entschieden hat.

12. Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgevereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorbezugsgründe vorzeitig beenden. Ein vom Vorsorgenehmer mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen gestelltes Gesuch auf Vorbezug kann vom Vorsorgenehmer nicht mehr zurückgezogen werden. Ferner wird die Vorsorgevereinbarung mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder im Erlebensfall grundsätzlich bei Erreichen des Referenzalters aufgelöst. In jedem Fall werden die Guthaben erst nach einer ordentlichen Bearbeitungszeit und nachdem sich die Stiftung vergewissert konnte, dass der Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte sämtliche zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen Dokumente eingereicht hat, zur Auszahlung fällig. Für den Fall eines Verzugs der Stiftung bei der Auszahlung der Guthaben wird ein Verzugszinssatz in Höhe des von der Stiftung im betreffenden Zeitabschnitt regulär gewährten Vorzugszinssatzes vereinbart. Die Stiftung kann bei der Auszahlung des Vorsorgeguthabens verlangen, dass der Vorsorgenehmer/Begünstigte ein auf ihn lautendes Konto bei einer schweizerischen Bank bezeichnet, und sie ist für den Fall, dass der Vorsorgenehmer/Begünstigte das fällige Vorsorgeguthaben nicht geltend macht, ermächtigt, Letzteres mit für die Stiftung befreiender Wirkung auf ein ungebundenes Konto des Vorsorgenehmers/Begünstigten bei der Zürcher Kantonalbank zu übertragen.

Liegen der Stiftung bei Fälligkeit keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, verbleiben die Vorsorgevermögen bis auf weiteres bei der Stiftung. Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter sind Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen.

Der Vorsorgenehmer kann ein nicht fälliges Vorsorgeguthaben auf eine Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) oder eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Für den Fall, dass die Stiftung die Vorsorgevereinbarung (insbesondere aufgrund eines Auslandsbezugs des Vorsorgenehmers) nach ihrem pflichtgemässen Ermessen aufheben will, ermächtigt der Vorsorgenehmer sie, die Vermögensanlagen zu liquidieren und das nicht fällige Guthaben – vorbehältlich anderslautender Instruktionen des Vorsorgenehmers – auf die Stiftung Auffangeinrichtung zu übertragen.

Das Auszahlungsbegehren beinhaltet den Auftrag an die Stiftung, die Vermögensanlagen zur Schaffung der notwendigen Liquidität zu veräussern. Die Stiftung kann die Vermögensanlagen

im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers – oder im Erlebensfall spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters – veräussern, ohne dass es hierfür eines Auftrags seitens des Vorsorgenehmers oder des Begünstigten bedarf.

13. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Stiftung hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Vorsorgenehmers bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Vorsorgenehmers gegenüber der Stiftung ein Pfandrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

Die Stiftung ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Vorsorgenehmer mit seiner Leistung in Verzug ist.

Die Stiftung kann gegen sie bestehende Ansprüche bei deren Fälligkeit mit ihren eigenen Forderungen oder mit den ihr von der Zürcher Kantonalbank zum Inkasso abgetretenen Forderungen verrechnen.

14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Stiftung behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben, sodass der Vorsorgenehmer im Falle seines Nichtakzepts vor Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Stiftung wechseln kann.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen integral die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Stiftung mit dem Vorsorgenehmer oder dessen Begünstigten unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Vorbehältlich zwingender Zuständigkeiten vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen **Gerichtsstand Zürich 1**. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, den Vorsorgenehmer oder dessen Begünstigte beim zuständigen Gericht des Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Zürich, 23. Mai 2024

Der Stiftungsrat

Gebührentarif

Konto	Gebühr
Kontoeröffnung	kostenlos*
Kontoführung	kostenlos*
Kontosaldierung	kostenlos*

Wertschriftenbestand	Gebühr
Verwahrung des Wertschriftenbestandes	0,30 % p.a. des Gegenwerts der Wertschriftenanlagen in CHF

Die Berechnung der Gebühr für die Verwahrung des Wertschriftenbestandes erfolgt auf Basis täglicher Bestandsermittlungen und wird vierteljährlich belastet. Bei einer Saldierung oder bei einer Desinvestition vor der ordentlichen vierteljährlichen Gebührenfälligkeit kann die Bestandesgebühr anteilmässig sofort belastet werden.

Wertschriftentransaktionen

Für die Investition/Desinvestition in Wertschriften von Swisscanto erhebt die Stiftung eine Transaktionsgebühr. Der Tarif gilt sowohl für einen Einzelauftrag als auch für die Ausführung einer Wertschriftentransaktion aufgrund eines Wertschriften-Dauerauftrags. Die Maximalgebühr pro Valor versteht sich pro ausgeführter Wertschriftentransaktion.

Tarifstufe	Transaktionsgebühr je Erwerb / Rückgabe
Normaltarif	0,65 % des Gegenwerts der Wertschriftenanlagen in CHF
Maximalgebühr pro Valor	CHF 1'000.–

Weitere Gebühren	Gebühr
Versandspesen	kostenlos
Vorbezug für Wohneigentum	CHF 200.– (Der Vorbezug für einen Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften ist kostenlos.)
Verpfändung für Wohneigentumsförderung	kostenlos
Auskunftserteilung bei Scheidung	kostenlos
Adressnachforschungen / Nachforschungen für nachrichtenlose Freizügigkeitsguthaben	CHF 50.– pro Nachforschung

Bei speziellen Aufwendungen der Stiftung (z.B. wiederholtes Einverlangen eines Kontoauszuges oder vom Vorsorgenehmer verursachte aufwändige Korrekturbuchungen) können Gebühren zu banküblichen Ansätzen erhoben werden.

Der aktuell gültige Gebührentarif wird dem Vorsorgenehmer auf der Website der Zürcher Kantonalbank mitgeteilt. Es gilt der jeweils publizierte Tarif. Vorsorgenehmer, die keinen Zugriff auf das Internet haben, können die gültigen Ansätze bei der Stiftung erfragen.

* Die Kosten der kontoführenden Bank sind gemäss Ziff. 9 AGB in dem ausgewiesenen Nettozins eingerechnet.